

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. September 1865.

1. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat hat in Folge des Zurückkommens der Bürgerschaft auf ihren Antrag vom 12. April d. J., betr. die Verschmelzung der §§. 8 und 9 des Schulpflichtigkeitsgesetzes von 1844, das Scholarchat veranlaßt, sich eingehend mit der hiedurch von Neuem angeregten und in den Kreis der öffentlichen Discussion gezogenen Specialfrage der geeignetsten Mittel zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs in den stadtbremischen Schulanstalten zu beschäftigen und ihm darüber zu berichten. Er hat sich hiezu um so mehr jetzt aufgefordert finden müssen, als vorzugsweise das Scholarchat, vermöge der ihm verfassungsmäßig zugewiesenen Stellung und Wirksamkeit, in der Lage ist, sowohl den bisherigen Erfolg der damals im Interesse des Volksschulwesens eingeführten besonderen Maßregeln des §. 9 und den Umfang des noch verbliebenen Bedürfnisses zu einer Aufrechterhaltung derselben genügend zu beurtheilen, als auch die volle Tragweite der beantragten Ausdehnung jener Maßregeln auf andere, hievon bisher nicht berührt gewesene, Schüler zu ermessen und deren unausbleibliche Consequenzen vorherzusehen. In Folge dieser Berichterstattung, welche ihn in den Stand setzt, auch seinerseits jetzt eingehend über die angeregte Frage sich zu äußern, findet der Senat in den sofort gehegten Bedenken gegen jenen Aenderungsvorschlag, die ihn zu seiner ablehnenden Erwiderung vom 12. Mai bestimmt haben, sich nur noch mehr bestärkt und er darf vertrauen, daß die nachstehend entwickelten Bestimmungsgründe für sein Beharren bei solcher Ablehnung auch von der Bürgerschaft für gewichtig genug werden erkannt werden, um eine definitive Beseitigung ihres Antrags vom 12. April herbeizuführen.

Die durch Gesetz vom 19. Januar 1844 bei uns eingeführte allgemeine Schulpflichtigkeit, d. h. die durch dasselbe jedem hiesigen Bürger und Einwohner, bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel, auferlegte Pflicht, seine Kinder oder Pflinglinge von deren sechstem Jahre bis zum vollendeten vierzehnten Jahre »unausgesetzt eine der vom Staate angeordneten oder genehmigten Schulen besuchen zu lassen« — ist und bleibt eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und eine Schmälerung des Verfügungsrechts der Eltern über ihre Kinder, wie sehr auch immer diese Maßregel durch das Interesse des Staats geboten sein und das Wohl der Verpflichteten selbst befördern mag. — Aus dieser Natur der Maßregel ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß dieselbe, wie sie nicht ohne dringende Veranlassung bei uns hat eingeführt werden können, so auch nicht ohne solche beibehalten oder gar erweitert werden darf, daß sie vielmehr sich jederzeit streng innerhalb der Grenzen des allseitig anerkannten Bedürfnisses halten muß.

Das Gleiche gilt, und zwar in noch verstärktem Maße, für die durch eben jenes Gesetz »zur Sicherung des unausgesetzten Schulbesuchs« im Umfange der Volksschule eingeführten Polizeistrafen wegen unentschuldigter Schulversäumnisse. Nach Ansicht der damaligen Gesetzgeber galten diese hinzutretenden Strafanordnungen als unerläßlich für eine erfolgreiche Ein- und Durchführung der allgemeinen Schulpflichtigkeit im Kreise der seine Kinder zur Dreischule oder sonst in eine Volksschule schickenden Theiles unserer Bevölkerung, aber auch nicht weiter. Aus den Motiven des Deputationsberichts vom 24. Novbr. 1843 (S. 204 der Verhandlungen von 1843) erhellt zur Genüge, wie ungern man zu dieser exceptionellen Verschärfung des Zwanges schritt; aber, bei der Erfolglosigkeit aller sonstigen Mittel, einen irgend regelmäßigen Schulbesuch in diesen Schulen zu erzielen, habe es sich immermehr als ein »unabweisliches Bedürfnis« ergeben, »daß im Wege der Gesetzgebung die Sorge für die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs als eine vollkommene Verbindlichkeit der Eltern anerkannt und die Verletzung derselben mit bestimmten Strafen verknüpft werden müsse.«

Inzwischen hat eine mehr als zwanzigjährige Dauer des Schulpflichtigkeitsgesetzes, und hat besonders die seitdem erfolgte durchgreifende Verbesserung des Volksschulwesens, verbunden mit der ausgedehnten Wohlthat unentgeltlichen Unterrichts für jeden Bedürftigen, der wesentlichen Forderung des Gesetzes: ununterbrochene Verpflichtung jedes Kindes vom 6. bis zum 14. Jahre zum Schulbesuche und hiefür eintretende Mitverpflichtung der Eltern — volle Geltung und, man darf wohl sagen, willige Befolgung bei allen Classen der Bremischen Bevölkerung verschafft. Auch in den untern Ständen ist der jetzigen Generation der Eltern durchgängig schon ein selbstverständliches Gebot der Pflicht gegen sich und ihre Kinder geworden, was einem großen Theil ihrer Vorgänger vor zwanzig Jahren noch als ein lästiger, wo nicht ungerechter, Zwang von oben erschien. — Verglichen mit den damaligen Zuständen sind — wie das Scholarchat auf Grund der ihm in seiner Stellung ausschließlich zu Gebot stehenden Ermittlung hervorhebt — Fälle des Aufwachsens von Kindern ohne allen Unterricht, oder auch nur des Zurückhaltens von der Schule während halber oder ganzer Jahre bei eingetreteneem Schulwechsel, sind selbst die Fälle von um einige Jahre verspäteter Anmeldung schulpflichtig gewordener Kinder zu den Seltenheiten geworden. Von der nach §. 4 der Verordnung von 1844 schon nach Vollendung des zehnten Jahres für zulässig erklärten Beschränkung des Schulbesuchs auf gewisse Tage und Stunden werde, seit inzwischen die Abendschulen weggefallen sind, nur äußerst selten noch Gebrauch gemacht. Selbst die nach §. 3 unter Umständen zu gewährende Abkürzung der Dauer der Schulpflichtigkeit werde nur etwa für das letzte Schulpflichtigkeitsjahr noch nachgesucht und zugestanden. Vorkommnisse endlich, wie die im Deputationsberichte vom 24. Novbr. 1843 erwähnten, daß nicht selten die einer Schule angehörenden Kinder, wenn sie im Anfang eines Monats die Schule zu besuchen verhindert sind, zur Ersparung des Schulgeldes den ganzen Monat zu Hause gelassen werden, seien schon in Folge der veränderten Einrichtung in Erhebung des Schulgeldes unmöglich geworden.

Alle diese erfreulichen Erscheinungen sind offenbar zum guten und großen Theile das Resultat freiwilliger Gewöhnung, einer mit der durchgreifenden Verbesserung des Schulwesens in allen Classen der Bevölkerung gestiegenen Achtung vor der Schule und dem entsprechend auch der Sorge der Eltern, ihren Kindern den Segen eines guten Unterrichts in vollem Maaße zuzuwenden. Zum kleineren Theile sodann, bei widerwilligen oder nachlässigen Eltern, eine Folge der im §. 7 der Verordnung von 1844 vorgesehenen polizeilichen Zwangsmittel und der Hand in Hand mit diesen eingeführten Controlemassregeln der Schulbehörden. Soviel dagegen die auf Grund von §. 9 der Verordnung allmonatlich zur Anwendung kommenden Geldbußen oder Gefängnißstrafen wegen unentschuldigter Schulversäumnisse anbelangt, so erweisen auf der einen Seite dieselben — nach dem übereinstimmenden Urtheile der vorgeordneten Inspectionen und der mitwirkenden Schulpfleger —, selbst wenn mit voller Strenge gehandhabt, in der Regel dennoch sich als unzureichend für die Erreichung des damit beabsichtigten Zwecks einer Wiederherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs, so oft der Grund solcher Versäumnisse in einer gänzlichen Verwahrlosung der häuslichen Erziehung oder aber, gegen das Ende der Schulpflichtigkeit, in einer beharrlich fortgesetzten Mitbenutzung der Kinder Seitens der Eltern für den Broderwerb des Hauses zu suchen ist. Auf der andern Seite aber erweist sich, nach eben diesem Urtheile, das erwähnte Strafmittel, wenn ohne Unterschied auf alle nach der Schulordnung nicht oder nicht genügend entschuldigte Versäumnisse zur Anwendung gebracht, als eine ob auch wirksame, dennoch, bei dem heutigen Stande der Volksschule und des größten Theiles der dieselbe für ihre Kinder benutzenden Bevölkerung nicht mehr nöthige Härte gegen die um solcher Ursache Willen mit Polizeistrafen heimgesuchten Eltern.

Bei dieser Lage der Sache und da im Uebrigen die Bestimmungen des Schulpflichtigkeitsgesetzes sich vollkommen bewährt haben, kann nach der Ansicht des Scholarchats es füglich keinem Zweifel unterliegen, daß eine Revision dieses Gesetzes sich wesentlich nur mit der Frage zu beschäftigen hat, ob und in welchem Umfange die vor 20 Jahren zur Sicherung des unausgesetzten Schulbesuchs im Kreise der Volksschulen für unentbehrlich gehaltenen besonderen Massregeln des §. 9 jetzt wieder zu entbehren oder doch erheblich einzuschränken seien? Thatsächlich — führt das

Scholarchat weiter aus — werde ein solcher Weg schon durch den Umstand vorgezeichnet, daß bei der Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen von Seiten der betreffenden Schulvorsteher von jeher ungleichmäßig verfahren worden sei und ebenso noch heutzutage verfahren werde. Während nämlich in den Freischulen, als der Hauptveranlassung zu den Mafregeln des §. 9, übereinstimmend jeder nicht rechtzeitig und formgültig als entschuldigt constatierte Versäumnissfall zur Strafnotirung aufgegeben werde, und ein gleiches Verfahren anscheinend auch bei einigen der Volksschulen gegen Entgelt noch statfinde, beschränke sich, wie anzunehmen sei, die bei weitem größere Zahl der Geldschulen auf Anmeldung solcher seltneren Fälle, in denen nach specieller Kenntniß der häuslichen Verhältnisse oder stattgehabter Ermittlung die Verschuldung des Kindes und insbesondere die Mitschuld der Eltern außer Zweifel steht. Der Unterschied sei wenigstens zu erheblich und die Verhältnisse des Schulbesuchs in den betreffenden Gemeindeschulen u. s. w. seien andererseits zu gleichartig, als daß eine andere Ursache des constanten Minderbetrags von strafbaren Versäumnissen in der einen gegen die andere Schule gemuthmaßt werden könne. Mitwirkend möge immerhin hinzutreten, daß in den Schulen, wo die mildere Praxis geübt werde, das durch die Einführung von Polizeistrafen für Schulversäumnisse entschieden beeinträchtigte Wechselverhältniß zwischen Schule und Haus lebendig geblieben oder es wieder geworden sei und so eine rasche Ermittlung vieler, zuerst als nicht entschuldigt notirter, nachträglich sich als entschuldigbar ausweisender, Versäumnisse noch vor Abgabe der monatlichen Strafliste ermögliche. Wie dem übrigens auch sein möge, eine thunlichst schonende Handhabung der erwähnten Vorschriften werde heutzutage jedenfalls den Vorzug verdienen, weshalb denn auch, den Ausführungen des diesjährigen Jahresberichts der Schuldeputation entsprechend, die verschiedenen Inspectionen der einzelnen Schuldistricte auf eine solche Vervollkommnung jener Handhabung schon ihrerseits Bedacht genommen hätten.

Die Bürgerschaft wird aus den vorstehenden Andeutungen entnehmen, daß und weshalb der Senat schon aus Achtung vor der persönlichen Freiheit und aus Schonung jedes berechtigten Ehrgefühles es sich versagen muß, Anträge auf die gesetzliche Ausdehnung eines polizeilichen Strafmittels für Schulzwecke, welches i. Z. ausdrücklich nur zur Beseitigung von Nothzuständen in einzelnen Schulen eingeführt worden ist und deshalb schon principiell nach Maßgabe des Aufhörens solcher Nothzustände in Wegfall kommen müßte, auf andere als die bisher davon betroffenen Schulen, seine Zustimmung zu ertheilen. Allein er muß diese Zustimmung auch im Interesse der Schule selbst versagen. Abgesehen von der schon berührten Unzulänglichkeit der Geldbußen für den damit beabsichtigten Zweck, in Fällen beharrlich fortgesetzter Reitenz der Eltern, von den unvermeidlichen Mängeln der Handhabung des §. 9, da diese mehr oder minder immer von dem subjectiven Ermessen des die Strafe veranlassenden Schulvorstehers und seiner Gehülfen abhängig bleibt, von den ebenso unvermeidlichen Härten, ja Ungerechtigkeiten in der Ausführung, abgesehen endlich von der nachtheiligen Rückwirkung auf das Verhältniß zwischen Schule und Haus und auf die Lehrer selbst, wo diese im Vertrauen auf Schulpfleger und Polizei sich der Pflicht persönlicher Nachfrage oder Einwirkung auf die Eltern bei Versäumnissen der Kinder überhoben achten, — würde vollends, wenn statt der bestehenden Schulstrafen für das unentschuldig fehlende Kind Geldstrafen der Eltern auch in solchen Schulen eingeführt werden sollten, die der Natur der Sache nach sich eines regelmäßigen Besuchs zu erfreuen haben, hiedurch gradezu die Schulordnung in diesen letzteren untergraben werden. Wo nicht die Abwesenheit jeder häuslichen Zucht, oder Geringschätzung der Wohlthaten des Unterrichts, oder endlich die bittere Noth des Lebens es ist, was die Mitschuld der Eltern bei Schulversäumnissen der Kinder veranlaßt — Alles dieses bei bemittelten Eltern schon ihrer äußeren Lage halber nicht vorauszusetzen — da ist erfahrungsmäßig nur die in jedem einzelnen Falle das Kind selbst treffende Disciplinarstrafe, verbunden mit der von den Eltern eingegangenen Mitverpflichtung zur Beachtung der Schulordnung, das einzig practische Mittel, um gelegentliche Zuwiderhandlungen auch der Eltern mit Erfolg zu ahnden und ihrer Wiederholung ein Ziel zu setzen. Was würde aus der Disciplin in den höheren Schulen, was aus der Achtung vor der Schule und aus dem Ansehen der Lehrer werden, wenn schwache oder rücksichtslose Eltern, zufolge ausdrücklicher Be-

stimmung des Gesetzes, in jedem derartigen Falle die Straflosigkeit des Kindes durch Zahlung der vorgeschriebenen, für solche Eltern äußerst geringfügigen Geldbuße per Tag erkaufen könnten, deren polizeiliche Eintreibung — das einzig Unangenehme bei der Sache — natürlich nicht erst abgewartet zu werden brauchte. — Wenn aber, wie die Bürgerschaft selbst anführt, besagte Geldbuße eine gleichmäßige sein muß, ohne Rücksicht auf den Stand und auf die Vermögenslage der Betroffenen, wo bliebe da die erstrebte Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze? — Die Wahrheit ist, daß die gesetzliche Strafe des §. 9, was die Wirkung derselben anbelangt, nie und nirgends gleichmäßig trifft, selbst nicht im Kreise der Bedürftigen, deren Kinder die Freischule besuchen. Ein Anderes ist es, wenn die Geldstrafe da zur Anwendung kommt, wo das Kind die krank gewordene Mutter im Haushalte ersetzt hat, ein Anderes, wenn die Ausgaben eines lustigen Tages vermehrend, zu welchem unerlaubter Weise die Kinder mitgenommen wurden; ein Anderes, wenn von Eltern, die mißbräuchlich vor der Zeit ihre Kinder schon zum Broderwerb verwenden, als einmal nicht zu ändernder Abzug vom Tagesverdienste des Kindes betrachtet und verausgabt.

Um es kurz zu wiederholen: Die Gleichheit vor dem Gesetze, soweit die Anforderungen der Schulpflichtigkeit in Frage kommen, besteht darin, daß alle Bürger verpflichtet sind, ihre Kinder vom 6. bis zum 14. Jahre ununterbrochen eine Schule besuchen zu lassen; daß sie ferner verpflichtet sind, für einen regelmäßigen Schulbesuch des Kindes zu sorgen. Soweit dies nicht schon freiwillig geschieht, wird von Staatswegen, beziehungsweise von Schulwegen, durch diejenigen Mittel des Zwanges, der Strafe und selbst der Unterstützung und Ermahnung, nachgeholfen, welche nach Maßgabe der einmal bestehenden Verschiedenheit der Bildung und Vermögensverhältnisse die geeignetsten sind, um beide Zwecke durch alle Classen der Bevölkerung sicher zu stellen. Wenn Eltern ihre Kinder überall nicht zur Schule schicken, wohin natürlich auch der Fall zu rechnen wäre, daß etwa nur zum Schein das Kind einer Schule angehörte, auch Schulgeld dafür gezahlt würde, in Wirklichkeit dasselbe aber zu Hause bliebe, ohne auf andere Weise genügend unterrichtet zu werden, da tritt, ohne Unterschied des Standes, polizeilicher Zwang ein. Die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs dagegen ist zunächst, und soweit dies ausreicht, mit den Hilfsmitteln der Schuldisciplin zu sichern. Da nun aber selbstverständlich eben diese Regelmäßigkeit schon wegen der vielfachen Nothabhaltungen des Hauses in den von den ärmeren Classen benutzten Schulen ungleich schwerer zu erzielen ist, als in den höheren Schulen, so hat man grade deshalb, bei uns zuerst durch die bekanntlich auf den Umfang der Volksschule beschränkt gebliebene Einrichtung der Schulpflege nachzuhelfen gesucht und dann sich nothgedrungen im Jahre 1844 entschlossen, in eben diesem Umfange die unzureichend gebliebenen Disciplinarmittel der Schule durch auf die Eltern Anwendung findende Polizeistrafen zu ersetzen. — Wenn jetzt unter sehr veränderten, ungleich günstiger gewordenen Verhältnissen die ursprünglich gezogene Grenzlinie beanstandet wird, wenn namentlich im Kreise der Volksschulen gegen Entgelt und der dieselben benutzenden Bevölkerung die Fortdauer von Polizeistrafen der Eltern für Schulversäumnisse der Kinder hie und da verletzend wirkt, so ist das vollkommen begreiflich. Es ist dies aber offenbar kein Grund zu verlangen, daß nun auch die höheren Schulen mit einem Strafmittel ausgestattet werden müßten, dessen diese nachgewiesenermaßen überall nicht bedürfen und welches ihre Schulordnung geradezu benachtheiligen würde; also neue Beschwerden hervorzurufen, statt die vorhandenen zu beseitigen. In letzterer Beziehung hat das Scholarchat für Abhülfe zu sorgen, soweit sich solche innerhalb des bestehenden Gesetzes durch Regiminal-Anordnungen bewirken läßt; die Schuldeputation aber hat die bleibende Aufgabe, mit Vorschlägen zu einer mildernden Abänderung des Gesetzes selbst hervorzutreten, sobald die Zeit auch hiefür gekommen ist.

Der Senat muß hiernach bei seiner Ablehnung einer Aenderung der §§. 8 und 9 des Schulpflichtigkeitsgesetzes von 1844, wie von der Bürgerschaft am 12. April d. J. beantragt, beharren.

2. Beförderung von Schiffspassagieren.

Die dieses Gegenstandes halber auf Grund des Gesetzes wegen Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zc. niedergesezte Deputation hat dem Senat ihren Bericht eingereicht, welchen er der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt.

Der Senat nimmt seiner Seits den Deputationsvorschlag an und fordert daher die Bürgerschaft auf, falls sie, wie er hofft, sich ebenfalls zur Annahme des Vermittlungsvorschlags entschließen sollte, zugleich nach Maßgabe desselben über den vorliegenden Verordnungsentwurf ihre Erklärung abzugeben.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Septbr. 1865.

B e r i c h t

der Vermittlungsdeputation, die Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Bürgerschaft über die Verordnung wegen Beförderung von Schiffspassagieren betreffend.

Bei der unverkennbaren Schwierigkeit, eine Einigung in Betreff Auslegung der streitigen Verfassungsbestimmung herbeizuführen, erlaubt sich die Vermittlungsdeputation, zur Erledigung ihres Auftrags dem Senat und der Bürgerschaft zunächst den anscheinend leichteren Versuch zu empfehlen, sich, unter gänzlicher Beiseitsetzung der Frage, ob die in Rede stehende Verordnung wegen Beförderung von Schiffspassagieren im Wege des Regulativs oder nur als eigentliches Gesetz mit Zustimmung der Bürgerschaft erlassen werden könne, über den Inhalt des Entwurfs zu verständigen, und sodann die Verordnung zwar als Regulativ, jedoch mit dem die Rechte der Bürgerschaft sichernden Zusätze, unter Zustimmung der Bürgerschaft, soweit diese verfassungsmäßig erforderlich, zur Publication gelangen zu lassen.

Bei den Verhandlungen über den Inhalt des Entwurfs würden der Senat sowohl wie die Bürgerschaft in der Competenzfrage ihren bisherigen Standpunkt beibehalten. Die Bürgerschaft würde nach wie vor davon ausgehen, daß sie beim Erlaß der Verordnung eine entscheidende Stimme habe, der Senat aber würde ferner glauben, die abweichenden Beschlüsse der Bürgerschaft nach Maßgabe seiner Mittheilung vom 21. April 1865 nur in Betreff der Zweckmäßigkeit sorgfältig prüfen und thunlichst berücksichtigen zu müssen.

Wenn der Senat diesen Vorschlag annehme, hätte er seine Zustimmung der Bürgerschaft bei Mittheilung des gegenwärtigen Berichts anzuzeigen und zugleich die Bürgerschaft aufzufordern, im Fall der Annahme des Vermittlungsvorschlags sich nach Maßgabe desselben über den Entwurf zu erklären.

Die Bürgerschaft hätte dann, etwa nach vorgängiger Commissionsberatung, den Entwurf zu prüfen und ihre Ansicht über das Materielle desselben dem Senat auszusprechen.

Würde hiedurch und durch die etwaigen weiteren Verhandlungen kein Einverständnis hinsichtlich des Inhalts der zu erlassenden Verordnung erzielt, so wäre eine Deputation niederzusetzen, um über die Zweckmäßigkeit der noch streitig gebliebenen Bestimmungen zu berathen, und falls wider Erwarten auch in Folge des Berichts dieser Deputation keine Verständigung erreicht würde, die Sache an die berichtende Deputation zurück zu verweisen, um andere Vermittlungsvorschläge zu machen.

Nach Ansicht der Deputation wird aber ein Einverständnis über den Inhalt des Entwurfs ohne Schwierigkeit zu Stande kommen, da in der Bürgerschaft nur gegen einige Bestimmungen des Entwurfs von einigen Seiten Bedenken erhoben sind, die Zweckmäßigkeit des Entwurfs aber bisher von der Bürgerschaft gar nicht beanstandet worden ist.

Ebenso darf die Deputation hoffen, daß ihr Vermittlungsvorschlag sich auch im Uebrigen der Billigung des Senats und der Bürgerschaft erfreuen werde, da dieser Vorschlag, soweit thunlich, die Vorschläge, welche der Senat unter dem 3. März und die Bürgerschaft unter dem 29. März zur Vermittlung ihrer abweichenden Ansichten gemacht haben, eine unpräjudicirliche Form für den Erlass der Verordnung und eine vorgängige Berathung über den Inhalt derselben mit einander zu verbinden sucht.

Außerdem ist dieser Vorschlag, so wenig dies auch den Anschein hat, der geeignetste Weg um künftigen Differenzen über die fragliche Verfassungsbestimmung vorzubeugen.

Durch eine gerichtliche Entscheidung wird die Meinungsverschiedenheit nur in Bezug auf den vorliegenden Fall erledigt.

Vorsichtige Gerichte äußern sich nicht einmal in Privatrechtsstreitigkeiten über eine zweifelhafte Rechtsfrage weiter, als für die Aburtheilung des vorliegenden Falls unumgänglich erforderlich ist; um so weniger wird das Oberappellationsgericht sich veranlaßt finden, über den Sinn der streitigen Verfassungsbestimmung ein Mehreres zu sagen, als die Erledigung der obwaltenden Differenz nothwendig erheischt.

Die beiderseitigen sich widersprechenden Ansichten bleiben nicht nur im Uebrigen unberührt, sondern da auch aus der abgegebenen Entscheidung in Bezug auf künftige Fälle voraussichtlich verschiedene Folgerungen gezogen werden, kann die Entscheidung leicht zu neuen Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben.

Ganz ähnlich verhält es sich mit einer Verständigung über die Auslegung einer Verfassungsbestimmung. Geht man dabei auch über das Erforderniß des vorliegenden Falls hinaus, so wird doch eine Verständigung, ja selbst die Wortfassung derselben, immer das Ergebniß eines Compromisses sein, welchem von der einen Seite dieser, von der anderen jener Sinn untergelegt wird, welches daher leicht zu einer Quelle neuer Meinungsverschiedenheiten werden kann.

Wenn dagegen die Differenz mit Umgehung der principiellen Meinungsverschiedenheit beseitigt wird, so bleibt zwar die streitige Frage unentschieden, allein es entsteht keine Veranlassung zu neuen Meinungsverschiedenheiten, und die alte giebt nicht leicht wieder zu neuen Differenzen Anlaß, da voraussichtlich Senat und Bürgerschaft so lange als möglich alles vermeiden, was die einmal beseitigte Meinungsverschiedenheit von Neuem hervorrufen könnte.

Auch aus diesem Grunde glaubt daher die Deputation ihren Vermittlungsvorschlag dem Senat und der Bürgerschaft zur Annahme empfehlen zu müssen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) J. Heineken, Dr.

